

41

- Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) BauGB vom 29.04.2004 -

**B e g r ü n d u n g**

**zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Auf der Lau“**

Das im Bebauungsplan festgesetzte Gewerbegebiet ist entsprechend dem bei der Aufstellung des Planes gültigen Abstandserlasses von 1982 gestaffelt. Entsprechend sind mit Rücksicht auf vorhandene benachbarte Wohnbebauung in den Teilbereichen dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes die Betriebsarten der Abstandsklassen I - VIII für unzulässig erklärt worden. Laut textlicher Festsetzung können unter Vorbehalt der Sicherung des Immissionsschutzes gemäß § 31 (1) BauGB auch Betriebe der nächstniedrigeren Abstandsklasse zugelassen werden. Diese Ausnahmeklausel läuft jedoch - abweichend von der bisherigen Genehmigungspraxis der Stadt - nach neuester Rechtsprechung ins Leere, weil alle abstandsklassifizierten Betriebsarten ausgeschlossen worden sind und es demzufolge eine Betriebsart der nächstniedrigeren Abstandsklasse nicht mehr geben kann.

Um in diesen Bereichen die Betriebsarten, die in der Abstandsklasse VIII aufgeführt werden, unter Vorbehalt der Sicherung des Immissionsschutzes zulassen zu können und bereits ansässige Betriebe planungsrechtlich abzusichern, ist die textliche Änderung des Bebauungsplanes für diese Teilbereiche erforderlich.

Es wird daher folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

„Das Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nach Betriebsarten gegliedert. In den Bereichen, in denen die Abstandsklassen I - VIII gemäß Abstandserlass von 1982 als unzulässig festgesetzt sind, sind die Betriebsarten der Abstandsklasse VIII unter Vorbehalt der Sicherstellung des Immissionsschutzes zulässig.“

Insoweit verändert diese Bebauungsplanänderung nicht das ursprüngliche Planungsziel, nämlich die ausnahmsweise Zulässigkeit der Betriebsarten der Abstandsklasse VIII, sondern lediglich die Formulierung der entsprechenden textlichen Festsetzung zum Erreichen dieses Zieles.

Ergänzung nach Offenlegung: Zum besseren Verständnis wird weiterhin der Abstandserlass von 1982 zu Grunde gelegt. Im übertragenen Sinne wird vom Staatlichen Umweltamt der Abstandserlass von 1998 anzuwenden sein.

Aufgestellt:

Ibbenbüren, 28. Juni 2002

Geändert:

Ibbenbüren, 10. März 2004

**stadt *ibbenbüren***

Stadtplanungsamt

  
Steggemann

  
Thiele